

Bachstraße;**hier: Fahrradstraße****- Antrag der Ausschussgemeinschaft von SPD, Die Linke/mut vom 04.06.2020, Nr. 36**

Gremium:	Verkehrssenat	Öffentlichkeitsstatus:	öffentlich
Tagesordnungspunkt:	2	Zuständigkeit:	Referat 3
Sitzungsdatum:	14.07.2020	Stadt Landshut, den	25.06.2020
Sitzungsnummer:	2	Ersteller:	Herr Braune

Vormerkung:**Stellungnahme Straßenverkehrsamt:**

In der östlichen Bachstraße gibt es derzeit keine Verkehrsbeschränkungen. Alle Fahrzeugarten sind erlaubt.

Mit Beschluss des Verkehrssenates vom 07.10.2014 wurde die Einbahnstraße im westlichen Teil der Bachstraße für den Radverkehr geöffnet, um den Radfahrern eine vom Kraftfahrzeugverkehr wesentlich weniger frequentierte Fahrtroute anzubieten.

Auch im Schulwegeplan für die Grundschule Karl-Heiß wird die Empfehlung für den westlichen Teil der Straße ausgesprochen und entsprechend an die Schüler kommuniziert.

Der Radfahrverkehr hat somit die Wahl, den westlichen oder den östlichen Teil der Bachstraße zu befahren.

Gemäß § 45 StVO dürfen Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung erheblich übersteigt.

Der auf der Fahrbahn im Mischverkehr stattfindende Radverkehr führt hier eher zu einer Verringerung der gefahrenen Geschwindigkeiten.

Besondere Gefährdungen oder Gefahrenlagen (Unfallzahlen) sind hier nicht bekannt.

Die Überwachung einer Sperrung für den Radverkehr ließe sich letztlich auch nicht gewährleisten. Auch den Bewohnern der östlichen Bachstraße kann eine Benutzung mit dem Fahrrad nicht untersagt werden.

Auf dem östlichen Teil der Bachstraße findet ohnehin nahezu kein Radverkehr statt, da der westliche Teil einen sicheren Radverkehr ermöglicht.

Eine Ausweisung als Fahrradstraße ist aus Sicht des Straßenverkehrsamtes jedoch nicht möglich, da die Straße nur eine Breite von knapp 3 m aufweist und ein Begegnungsverkehr Radfahrer (dürfen nebeneinander fahren) und Kfz nicht möglich ist.

Auch die Kommentierung zur Fahrradstraße spricht von einer Mindestbreite von 2,5 m pro Fahrtrichtung.

Stellungnahme Tiefbauamt:

"Da der südwestliche Abschnitt der Bachstraße zwischen Einmündung Rosental und Brauerei mit weniger als drei Meter Fahrbahnbreite die erforderliche Mindestbreite für den Begegnungsfall Pkw/Rad von 4,50 m nicht aufweist, sind die Voraussetzungen für eine Fahrradstraße mit Freigabe für den Anliegerverkehr nicht erfüllt. Eine Fahrradstraße macht nur dann Sinn, wenn man den Radverkehr bevorzugen kann. Dazu fehlt hier die erforderliche Straßenbreite oder die Möglichkeit den Anlieger-Kfz-Verkehr auszuschließen.

Ebenso verhält es sich im südlichen Abschnitt der Bachstraße vom Rosental bis zur Veldener Straße."

Stellungnahme Polizei:

Bereits in den Stellungnahmen vom 27.08.2018 und 17.09.2019 wurde zu diesem Thema von Seiten der Polizeiinspektion Landshut Stellung genommen. An dieser Einschätzung hat sich seither nichts verändert.

Die Unfallzahlen sind weiterhin unauffällig. Der südliche Teil der Bachstraße ist in diesem Bereich als Einbahnstraße in Richtung Philipp-Heim-Platz ausgewiesen. Fahrradverkehr darf die Straße jedoch in beide Richtungen benutzen. Der nördliche Bereich kann auch durch Kraftfahrzeuge in beide Richtungen befahren werden. Nach Ansicht des Sachbearbeiters könnte sie als Fahrradstraße ausgewiesen werden, da hier der Fahrradverkehr erheblich überwiegt. Aufgrund der geringen Fahrbahnbreite von ca. 3 Meter besteht jedoch die Gefahr, dass es zu gefährlichen Situationen kommt, da in der Fahrradstraße Radfahrer nebeneinander fahren dürfen.

Natürlich müsste auch der Anliegerverkehr und auch der Suchverkehr für die dort öffentlichen Parkplätze freigegeben werden.

Beschlussvorschlag:

1. Vom Bericht des Referenten wird Kenntnis genommen.
2. Die Sperrung der östlichen Bachstraße für den Fahrradverkehr wird nicht befürwortet.
3. Der Einrichtung einer Fahrradstraße im westlichen Teil der Bachstraße wird nicht näher getreten.

Anlagen:

- 1